



Verein für praktizierte
Individualpsychologie e. V.

Satzung
des
Vereins für praktizierte
Individualpsychologie e. V.

Fassung von 25. Februar 1990
mit Änderungen vom
15. September 1996
08. März 1998
15. Mai 2004

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein für praktizierte Individualpsychologie e.V.“
2. Die offizielle Abkürzung ist „VpIP“
3. Der Verein hat seinen Sitz in 36391 Sinntal-Züntersbach.
4. Er wurde am 25.02.1990 gegründet.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck und Aufgaben:

1. Der Verein für praktizierte Individualpsychologie e.V. ist eine politisch, weltanschaulich und religiös neutrale und unabhängige Vereinigung aller an der Individualpsychologie Interessierten; mit dem Ziel, die Individualpsychologie nach Adler-Dreikurs-Schoenaker in Theorie und Praxis zu fördern. Der Verein verfolgt in erster Linie ideale Ziele.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der Individualpsychologie im Sinn von Adler-Dreikurs- Schoenaker mit dem Schwerpunkt Ermutigung.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Das Lehren und die Verbreitung von Ermutigung.
- Die Förderung von gleichwertigen zwischenmenschlichen Beziehungen in allen Bereichen des Zusammenlebens und -arbeitens.
- Erziehung und Gewaltprävention.
- Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen.
- Ausbildungen und Fortbildungen.
- Öffentlichkeitsarbeit.
- Unterstützung der Mitglieder in ihrer Trainer - und Beratertätigkeit.
- Unterstützung der regionalen Vereinsgruppen und der internationalen Vereinigungen, zur Verbreitung der Individualpsychologie.
- Zusammenarbeit mit Instituten und Personen, die Ausbildungen nach dem Schoenaker-Konzept® anbieten.
- Zusammenarbeit mit Personen, Institutionen und Körperschaften, die die Ziele des Vereins unterstützen.

§ 3: Idealverein § 21 BGB

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung von Spenden entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erbringen ihre Vereinstätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
 - a.) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie haben beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 - b.) Sollten Kapitaleinlagen eingezahlt und Sacheinlagen geleistet werden, erhalten die Mitglieder bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sachleistungen zurück.
 - c.) Werden jedoch Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszweckes mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Funktion als Mitglied wahrnehmen (etwa beratende, gutachterliche, gestaltende oder Verwaltungsaufgaben), so kann der Vorstand eine übliche Vergütung gewähren.
 - d.) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Art und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder, der die Ziele des VpIP unterstützen will, werden.
2. Der Verein hat Fachmitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - Fachmitglieder sind natürliche Personen, die nach Adler-Dreikurs- Schoenaker ausgebildet wurden oder in Ausbildung sind, sowie Personen mit einer entsprechend abgeschlossenen individualpsychologischen Ausbildung.
 - Förderndes Mitglied kann werden: jede juristische oder natürliche Person, Institute oder sonstige

Unternehmungen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins durch Mitgliedsbeiträge bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen, unterstützen wollen.

3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerde-Entscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Bei Eintritt erhält jedes Mitglied eine Kopie der Satzung.

§ 5: Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Jahresmitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Es gibt Mitgliedsbeiträge unterschieden nach Fachmitgliedern, Auszubildenden, Lebenspartnerschaften und Fördermitgliedern.
3. Mitgliedsbeiträge werden in der Regel durch Lastschrifteinzugsverfahren entrichtet.
4. Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu wahren und die Satzung anzuerkennen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen. Fach – und Ehrenmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, aber das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder zustimmt.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person.

- b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Kündigung an den Vorstand und wird zum Jahresende wirksam.
Mitgliedsbeiträge werden nicht ersattet.
3. Ein Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet hat, wird durch den Kassierer von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung erfolgt, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung ist das Mitglied zu informieren.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung unter Anhörung des Betroffenen.

§ 8: Ehrenmitgliedschaft

1. Zum Ehrenmitglied können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit Personen ernannt werden, welche sich durch besondere Verdienste um den Verein und seine Interessen ausgezeichnet haben. Sie genießen die Rechte der Fachmitglieder, sind aber von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9 : Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Der Fachbeirat
 - d. Das Ressort
2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Fachbeirat ist unzulässig.
3. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Ressort ist möglich.
4. Eine Doppelmitgliedschaft in verschiedenen Ressorts und Vorstand ist unzulässig.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
Angemessene Auslagen und Aufwendungen werden erstattet.

§10: Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, im ersten Halbjahr abgehalten.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen, schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vereinsvorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
3. Eventuelle Satzungsänderungsvorschläge sind bereits mit der Einladung den Mitgliedern bekannt zu machen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einreichen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die/der Versammlungsleiterin/er hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
7. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a. Eröffnung und Begrüßung
 - b. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.
 - c. Genehmigung der Tagesordnung
 - d. Bericht des Vorstandes und Aussprache
 - e. Bericht der/es KassiererIn/ers und Aussprache
 - f. Bericht der/es KassenprüferIn/ers und Aussprache
 - g. Entlastung des Vorstandes
 - h. Berichte der Ressorts und Aussprache
 - i. Neuwahl des Vorstandes alle 2 Jahre
 - j. Vorstellung des Haushaltsplanentwurfes für das kommende Geschäftsjahr
 - k. Neuwahl der zwei Kassenprüferinnen/er alle 2 Jahre
 - l. Mitgliedsbeiträge
 - m. Anträge

8. Im Falle eines groben Verstoßes des Vorstandes gegen Interessen des Vereins kann die Mitgliederversammlung den Vorstand mit drei Viertel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abberufen.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen und wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Mitgliederversammlung, die die Neuwahlen durchgeführt hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/en 1. Vorsitzende/en und eine/en
 2. Vorsitzende/en zur Führung der laufenden Geschäfte, eine/en Schriftführerin/er und eine/en Schatzmeisterin/er.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/en oder die/den 2. Vorsitzende/en und jeweils ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere die folgende Aufgaben:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - b. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d. Beschaffung und Verwendung der Mittel.
 - e. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr.
 - f. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
 - g. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
gem. § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 7 Abs.3 dieser Satzung.
5. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.

6. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres der/dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgaben, Einberufung und Beschlussfähigkeit der Sitzungen des Vorstandes regelt.

§ 12: Fachbeirat

1. Die Mitglieder des Fachbeirates werden vom Vorstand und/oder den Fachmitgliedern vorgeschlagen. Eine Ernennung findet durch den Vorstand statt.
2. Der Fachbeirat besteht aus mindestens einer Personen. Die Mitglieder des Fachbeirates werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren vom Vorstand ernannt. Wiederbenennung ist möglich.
3. Dem Fachbeirat können auch Nichtmitglieder angehören.
4. Der Fachbeirat steht dem Vorstand unterstützend und beratend zur Seite.

§ 13: Ressorts

1. Das Ressort besteht aus mindestens drei Personen.
2. Die Mitglieder des Ressorts werden vom Vorstand und/oder den Fachmitgliedern vorgeschlagen
3. Das Einrichten von Ressorts obliegt dem Vorstand. Die Mitglieder des Ressorts werden einzeln für die Dauer zur Erfüllung des Auftrages, höchstens für drei Jahre, vom Vorstand ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Wiederbenennung ist möglich.
4. Die Mitglieder des Ressort wählen aus ihrer Mitte eine Ressortleitung.
5. Das Ressort gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit dem Vorstand abzustimmen ist.
6. Das Ressort erarbeitet die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorgegebenen Themen und berät sich mit dem Vorstand. Beide sollten zu einem Ergebnis kommen.

§ 14: Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Versammlung führt die/der 1. Vorsitzende. Ist diese/er verhindert, so leitet ein anderes Mitglied des Vorstandes die Versammlung.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
3. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens eins der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
5. Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
6. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nichterschiedenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
7. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss die/der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die/der Vorsitzende kann auch unverzüglich im Anschluss an die Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist, wenn bereits in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
8. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. Über Anträge ist abzustimmen.
10. In der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit sollte zunächst eine erneute Aussprache stattfinden. Bei erneuter Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Versammlungsleiterin/ers den Ausschlag.

11. Die/der Protokollführerin/er wird von der/dem Versammlungsleiterin/er bestimmt.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiterin/er und der/dem Protokollführerin/er zu unterzeichnen ist.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung.
 - Name der/des Versammlungsleiterin/er und der/des Protokollführerin/er.
 - Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit.
 - Die Tagesordnung.
 - Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein –Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung.
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge.
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
 - Das Protokoll wird im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht.
13. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die/der Versammlungsleiterin/er kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15: Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
2. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine, alleine für diesen Zweck einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder stimmen.
3. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der

erschiedenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt, wenn bereits in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vermögen des Vereins, soweit es eventuell eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Über die künftige Verwendung des Restvermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 16: Gerichtsstand ist Schlüchtern

- § 17:** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so soll diese Satzung gleichwohl rechtswirksam sein und anstelle der unwirksamen Vereinbarung, dasjenige gelten, was in rechtswirksamer Form dem erklärten Willen des Vereins am nächsten kommt.

